

Hauptrichtungen und Prinzipien in der Abwehrarbeit

Im vorangegangenen Beitrag wurde bereits ausführlich auf die durch die SED- und Staatsführung vorgegebenen Schwerpunkte für die Tätigkeit der Staatssicherheitsorgane eingegangen. Verwiesen sei hier nur nochmals auf die Ausführungen von Dr. Carl Steinhoff, Minister des Innern, bei der Bildung des MfS am 8. Februar 1950 und auf die Statuten vom 15. Oktober 1953 und vom 30. Juli 1969. (Siehe dazu die Anlagen.)

Ausgehend von den darin und den weiteren sicherheitspolitischen und staatsicherheitsspezifischen Aufgabenstellungen und Vorgaben, den Verfassungsaufträgen und anderen rechtlichen Grundlagen, den realen Bedingungen in der jeweiligen Entwicklungsetappe der DDR und der internationalen Lage sowie den konkreten gegnerischen Angriffsrichtungen, ergaben sich – zusammengefaßt – folgende *Hauptrichtungen und -inhalte für die Abwehrarbeit des MfS*:

1. Aufklärung der Ziele, Mittel und Methoden sowie der zu ihrer Realisierung vorgesehenen Kräfte, ihrer Hintermänner und Helfershelfer, mit denen gegnerische Geheimdienste und andere Zentren gegen die Gesellschaft und Staatsordnung der DDR sowie gegen Objekte, Vorhaben, Personengruppen oder Einzelpersonen in der DDR subversiv vorzugehen beabsichtigten (im operativen Sprachgebrauch des MfS als Arbeit im und nach dem Operationsgebiet bezeichnet). Gegnerische und andere Angriffe sollten somit bereits in der Entstehungsphase, möglichst am Ort ihrer Planung und Organisation erkannt und verhindert werden.
 2. Beschaffung von Erkenntnissen über Pläne, Vorhaben und Absichten feindlicher Kräfte innerhalb der DDR, mit denen diese – selbständig oder im Zusammenwirken mit gegnerischen Geheimdiensten und Zentren – staatsfeindliche oder andere kriminelle Handlungen zu begehen suchten, einschließlich der dabei von ihnen angewandten Mittel und Methoden.
 3. Ermittlung, Aufklärung, Überprüfung und Kontrolle von Personen, die strafrechtlich relevanter Handlungen verdächtigt wurden, sowie Verhinderung, Untersuchung und Aufklärung von schaden- und gefahrenverursachenden Vorkommnissen mit staatsfeindlichem Hintergrund bzw. mit bedeutsamen politischen und gesellschaftlichen Auswirkungen.
- Das hieß vor allem vorbeugendes Verhindern bzw. allseitige Aufklärung:

258

– von Verbrechen gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte (Verbrechen gemäß §§ 85 – 95 des StGB/DDR.)⁷ Dazu zählten Planung und Durchführung von Aggressionskriegen, Vorbereitung und Durchführung von Aggressionsakten, Anwerbung für imperialistische Kriegsdienste, Teilnahme an Unterdrückungshandlungen, Kriegshetze und -propaganda, völkerrechtswidrige Verfolgung von DDR-Bürgern, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, faschistische Propaganda, Völker- und Rassenhetze und Kriegsverbrechen.

– von Verbrechen gegen die Deutsche Demokratische Republik (Staatsverbrechen gemäß §§ 96 – 111 des StGB/DDR). Dazu gehörten Hochverrat, Landesverrat/Spionage, landesverräterische Nachrichtenübermittlung bzw. Agententätigkeit, Terror, Diversion und Sabotage, staatsfeindlicher Menschenhandel, staatsfeindliche Hetze sowie staatsfeindliche Gruppenbildung (später verfassungsfeindlicher Zusammenschluß). § 108 StGB/DDR legte zudem fest, daß als Staatsverbrechen auch solche in den §§ 96 bis 107 aufgeführten Straftaten zu verfolgen und zu bestrafen waren, wenn diese sich gegen einen mit der DDR verbündeten Staat richteten. Das betraf beispielsweise gegen die Gruppe der Sowjetischen Streitkräfte in Deutschland (GSSD) gerichtete Militärspionage sowie antisowjetische Diversions- oder Sabotagehandlungen. Unter schwere Strafe gestellt wurden durch § 109 StGB/DDR – Gefährdung der internationalen Beziehungen – auch Handlungen, die darauf abzielten, mittels Gewaltandrohung oder -anwendung gegen Angehörige anderer Staaten die Beziehungen der DDR zu deren Heimatstaaten oder Völkern zu stören.

– von Straftaten der allgemeinen Kriminalität (für deren Bearbeitung und Aufklärung ansonsten die Organe des MdI bzw. der Zollverwaltung der DDR verantwortlich waren), wenn sie einen hohen Grad an Gesellschaftsgefährlichkeit aufwiesen und in enger Beziehung zu Staatsverbrechen standen.

Traf das zu, wurden sie direkt vom MfS und immer auch im engsten Zusammenwirken mit den genannten Organen bearbeitet.

Das betraf Straftaten gegen das sozialistische Eigentum und die Volkswirtschaft,

so u. a. Vertrauensmißbrauch oder Wirtschaftsschädigung. Das galt für Straftaten gegen die allgemeine Sicherheit (schwere Brandstiftung, Mißbrauch von Waffen und Sprengmitteln etc.) sowie für Straftaten gegen die staatliche und öffentliche Ordnung (beispielsweise schwere Fälle des Widerstandes gegen staatliche Maßnahmen, des ungesetzlichen Verlassens der DDR/ungesetzlicher Grenzübertritte, der Beeinträchtigung staatlicher oder gesellschaftlicher Tätigkeit, der Zusammenrottung, der Androhung von Gewaltakten, des Zusammenschlusses zur Verfolgung gesetzwidriger Ziele,

259

der Staatsverleumdung/öffentlichen Herabwürdigung, der ungesetzlichen Verbindungsaufnahme). Das konnte sich weiter bei Straftaten unter Verletzung dienstlicher Pflichten ergeben, etwa bei Geheimnisverrat.

4. Die Aufdeckung der Ursachen und begünstigenden Bedingungen für Verbrechen gegen die DDR sowie für andere gesellschaftsgefährliche bzw. gesellschaftswidrige Handlungen und Erscheinungen – verbunden mit der Einflußnahme auf deren Beseitigung bzw. Zurückdrängung.

Das Strafgesetzbuch definierte im 1. Kapitel, Artikel 3 der Grundsätze des sozialistischen Strafrechts der DDR die Verantwortung der staatlichen und gesellschaftlichen Organe bei der Verhütung von Straftaten. Gefordert wurde von ihnen, die Bürger zu hoher Wachsamkeit gegenüber feindlichen Anschlägen und ideologischen Einflüssen und zur Unduldsamkeit gegenüber Verletzungen der Gesetzlichkeit zu erziehen. Die Rechtsordnung sollte gefestigt, die Gesetze sollten eingehalten, die Staatsgeheimnisse gewahrt und die öffentliche Ordnung und Sicherheit gewährleistet werden.

Daraus abgeleitet und unter Beachtung vorliegender Erkenntnisse und Erfahrungen, beinhaltete die vorbeugende Tätigkeit vor allem den Schutz und die Überprüfung von Personen, die in sicherheitssensiblen Einrichtungen beschäftigt waren (oder beschäftigt werden sollten), für die es entsprechend geltenden Rechtsvorschriften spezieller Genehmigungen bedurfte.

Das MfS überprüfte Personen, die aufgrund ihrer Tätigkeit das besondere Interesse gegnerischer Geheimdienste auf sich zogen und durch deren subversive Absichten als gefährdet gelten mußten. Gegebenenfalls erfolgten Maßnahmen zu ihrer Sicherung.

Das MfS hatte Ursachen und begünstigende Bedingungen für Verbrechen und andere Angriffe auf den Staat, für schwere Straftaten der allgemeinen Kriminalität sowie für andere schaden- und gefahrenverursachende Rechtsverletzungen zu erkennen und zu beseitigen.

Es sollte mithelfen, Mängel und Mißstände (u. a. bürokratische Auswüchse und Schlamperei in der Arbeit staatlicher Organe, in wirtschaftsleitenden Einrichtungen, in volkseigenen Betrieben sowie in Genossenschaften und in gesellschaftlichen Organisationen) aufzuspüren, damit solche Negativerscheinungen überwunden werden konnten.

Nicht wenige Rechts- und Sozialwissenschaftler sind heute mehr denn je der Auffassung, »daß die DDR, bezogen auf die Kriminalität privater Personen, der sicherere Staat (*im Vergleich zur BRD – die Verf.*) gewesen ist« und daß »der ganzheitlich, gesellschaftsorientierte Ansatz der DDR (*zur Kriminalitätsvorbeugung – die Verf.*) im Kern durchaus fortschrittlich war«.⁸

260

Daraus resultiert ihre Frage, ob nicht bestimmte gesellschaftliche Rahmenbedingungen, die den niedrigen Kriminalitätsanfall maßgeblich bestimmt hätten, nicht auch in einem vereinigten Deutschland ihren Platz hätten finden sollen. Aber dazu hätte es offenkundig eines völlig anderen Umgangs mit der DDR und den Biographien ihrer Bürger bedurft.

Das niedrige Niveau des Kriminalitätsanfalls in der DDR im Verhältnis zur BRD und zu Westberlin ist also nicht – wie oft behauptet – aus unterschiedlich geführter Registratur und Statistik erklärbar, sondern vor allem aus den gesellschaftlichen Verhältnissen und den gesamtgesellschaftlichen Anstrengungen zur Verhinderung von Rechtsverletzungen. Neben den Organen des MdI und der Justiz, die dabei die Hauptlast zu tragen hatten, wirkte auch das MfS aktiv daran mit.

Der »ganzheitliche Präventionsansatz«, der für die DDR bestimmend war, alle Maßnahmen und Aktivitäten, mit denen der Kriminalität vorgebeugt und die Sicherheit der Bürger gewährleistet wurde, wird inzwischen von Experten wie auch von verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen in der BRD gefordert. In diesem »ganzheitlichen Präventionsansatz« sei nicht nur Platz

für die Polizei und Kriminalämter. Verstärkt einbezogen werden sollten demnach auch die Kommunen aller Ebenen, die Sozialeinrichtungen und –verbände, Hilfs- und Opferverbände, Sportverbände und Jugendinitiativen. Gefordert seien insbesondere auch die Wirtschaft, die Gewerkschaften, Kirchen, Medien und andere öffentliche Bereiche.

Ist das etwas anderes als das Bemühen des MfS, gleichermaßen wie die anderen Schutz-, Sicherheits- und Rechtspflegeorgane der DDR, sich der Unterstützung durch eine möglichst breite gesellschaftliche Basis zu versichern – also so, wie es die Verfassung und die Gesetze der DDR geboten? Bundesinnenminister Otto Schily beklagte in einer Ende 1998 gehaltenen Rede, daß in der öffentlichen Diskussion immer wieder versucht werde, »Repression und Prävention gegeneinander auszuspielen. Ich halte das für eine Torheit. Nur eine Gesamtstrategie, die sowohl Repression als auch Prävention umfaßt, hat Erfolgsaussichten.«⁹

Und so wurde in der DDR – allerdings viel früher – gehandelt.

Auch in der BRD sind berechtigt Fragen der »äußeren und inneren Sicherheit« und damit verbunden des Wirkens besonders der Geheimdienst- und Staatsschutzorgane, von Polizei und Justiz in der Diskussion. Besonderer Gegenstand kritischer Auseinandersetzungen sind dabei die »Anti-Terror-Pakete« der Bundesregierung und die zu ihrer Realisierung ergriffenen Maßnahmen. In diesem Zusammenhang wird vor allem auf den gravierenden Ausbau des gesamten allgemeinpräventiven Instrumentariums verwiesen.

261

Der Rahmen für vorbeugendes Handeln und für Strafverfolgungsmaßnahmen ist nach Einschätzung von Rechtsexperten demnach bereits so weit gefaßt, daß letztlich fast jede Maßnahme gegen jeden Bürger gerechtfertigt werden kann. Beispielhaft seien hier genannt: Sicherungsgewahrsam und verlängerte Vorbeugehaft für potentielle Unruhestifter; »Erweiterter Platzverweis«, etwa Stadtverbot bis zu zwei Wochen, ausgehend von einem durch die Polizei zu bestimmenden »besonderen Lagebild«; Durchführung von »lagebildabhängigen Kontrollen«, was bedeutet, verdachts- und ereignisunabhängig jeden Bürger, z. B. auf Bundesfernstraßen, anhalten und kontrollieren zu können; verdachtsunabhängige Raster- und Schleppnetzfahndung, etwa die Überprüfung von Bürgern nach vorgegebenen Raster-Kriterien; flächendeckende Videoüberwachung in innerstädtischen Bereichen bzw. an anderen Örtlichkeiten; Einschränkungen des Grundrechts auf Demonstration u. a. m. Erinnert sei noch an den »Großen Lauschangriff« mittels Einsatz modernster elektronischer Technik und die Observierung von Personen (vor allem in ihrer Bewegung) mittels Satellitennavigationssystemen. Zweifellos ist es richtig, daß der einzelne im nachhinein mit juristischen Mitteln dagegen vorgehen kann, soweit er, z. B. bei entsprechenden geheimdienstlichen Maßnahmen, jemals davon erfährt. Das macht aber die erfolgten Eingriffe in die Freiheits- und Bürgerrechte nicht ungeschehen. Dies zu konstatieren muß erlaubt sein, ohne mit diesem Vergleich das Handeln des MfS kleinreden zu wollen.

Zum Prinzip der Einheit und Wechselwirkung von Aufklärung und Abwehr

Die rechtzeitige Aufklärung, Aufdeckung und Verhinderung ist die beste Abwehr. Diese Aufgabe und Verantwortung oblag nicht nur speziellen Abwehrdienststeinheiten. Sie war – wenn auch mit unterschiedlicher Gewichtung für die einzelnen Dienststeinheiten – Bestandteil der Arbeit des gesamten Ministeriums. Abwehrgemäßes Denken und Handeln wurde von den Angehörigen der Dienststeinheiten der Aufklärung ebenso gefordert und auch praktiziert, wie von jedem Mitarbeiter der Abwehr und der anderen Dienstbereiche des MfS.

Die Ergebnisse der HVA bei der Aufklärung gegnerischer Zentren und Kräfte dienten der Sicherung und Stärkung der DDR, der Realisierung wichtiger Abwehraufgaben; die Ergebnisse der Abwehrdienststeinheiten bildeten mit eine beachtliche Grundlage für die Organisation einer wirksamen Aufklärungsarbeit. Es war auch keinesfalls Zufall, daß zahlreiche Angehörige von Dienststeinheiten der HVA, vor allem in leitenden Funktionen, zuvor in Abwehrdienststeinheiten gearbeitet hatten.

262

Die enge Zusammenarbeit und gegenseitige Unterstützung von Aufklärung und Abwehr besaß prinzipielle Bedeutung. Wenn im folgenden auf spezifische Seiten der Abwehrarbeit eingegangen wird, so darf dieser grundsätzliche

Zusammenhang zwischen der Aufklärungs- und Abwehrarbeit niemals außer Acht gelassen werden.

In der engen Zusammenarbeit von Dienstseinheiten der Aufklärung und der Abwehr lag eines der »Geheimnisse« für die hohe Effizienz des MfS, wie das manche neidvoll zum Ausdruck bringen, die sich ansonsten der Verteufelung der DDR-Staatssicherheit mit verbissenem Eifer widmen.

Zum Schwerpunktprinzip in der Abwehrarbeit

Organisations- und Leitungsprinzipien im MfS waren

- das Prinzip der militärischen Einzelleitung,
- das Linienprinzip, d. h. die Verantwortlichkeit von Dienstseinheiten auf zentraler und bezirklicher Ebene für die Sicherung bestimmter gesellschaftlicher Bereiche, für die Bekämpfung bestimmter Angriffsrichtungen des Feindes bzw. für die Realisierung spezifischer operativer Arbeitsprozesse,
- das Territorialprinzip, d. h. die Verantwortlichkeit einer Dienstseinheit für die Gewährleistung der staatlichen Sicherheit in einem bestimmten Territorium in Übereinstimmung mit der staatlichen territorialen Gliederung – Bezirk, Kreis und
- das Schwerpunktprinzip. Alle diese Prinzipien sollten in ihrer Einheit und Wechselwirkung so durchgesetzt werden, daß höchste Effektivität in der Arbeit erzielt wird.

Durchsetzung des Schwerpunktprinzips in der Abwehrarbeit des MfS

bedeutete Konzentration der operativen Kräfte und Mittel auf

- politisch-operative Schwerpunkte, d. h. die entscheidenden operativen Aufgabenstellungen der Dienstseinheiten, sowie auf
- die Schwerpunktbereiche, d. h. die wichtigsten vorbeugend zu sichernden Bereiche, Objekte, Territorien und Personen.¹⁰

Als *politisch-operativer Schwerpunkt* galt im MfS eine durch konzentrierten Einsatz der Kräfte, Mittel und Methoden vorrangig zu lösende, meist zeitlich begrenzte Aufgabe, deren Realisierung einen hohen Nutzen bei der Sicherung eines Schwerpunktbereiches bzw. bei der Gewährleistung der Sicherheit im Gesamtverantwortungsbereich erbringen sollte. Schwerpunkte in der Abwehrarbeit waren z. B.:

- die Entwicklung, Bearbeitung und der Abschluß Operativer Vorgänge (OV) und die Realisierung bedeutender Operativer Personenkontrollen (OPK);

263

- Sicherheitsüberprüfungen von Personen, deren Mißbrauch durch feindliche Aktivitäten nicht auszuschließen war oder deren Arbeitsgebiete bzw. -aufgaben einem hohen Sicherheitsstandard unterlagen;
 - die unverzügliche Untersuchung und Klärung schwerwiegender Vorkommnisse und anderer sicherheitsrelevanter Erscheinungen sowie
 - Maßnahmen zur Sicherung gesellschaftlicher Höhepunkte und Großveranstaltungen.
- Von den Leitern der Dienstseinheiten wurden diese Schwerpunkte beispielsweise in den Jahresplänen festgelegt. Wobei das selbstverständlich einschloß, aufgrund aktueller Lageentwicklungen und aufgetretener Vorkommnisse kurzfristig notwendige Korrekturen vorzunehmen und andere Prioritäten zu setzen.

Als *Schwerpunktbereiche* galten solche für die gesellschaftliche Entwicklung und die staatliche Sicherheit bedeutsamen Bereiche, Territorien, Objekte oder auch Personenkreise, in bzw. unter denen durch einen zielgerichteten Einsatz von Kräften und Mitteln wesentliche Ergebnisse zur vorbeugenden Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung feindlicher Angriffe und anderer schädigender bzw. gefahrenverursachender Erscheinungen erreicht werden sollten. Das betraf vor allem solche Territorien, Betriebe, Objekte, Einrichtungen oder Personenkreise, die im Mittelpunkt des feindlichen Interesses und feindlicher Angriffe standen.

Aus all dem folgt, daß Schwerpunkte und Schwerpunktbereiche, und daraus resultierend die vorrangig zu lösenden Aufgaben (auch Schwerpunktaufgaben genannt), immer definitiv zu bestimmen und in den Arbeitsplänen bzw. in den entsprechenden Maßnahmeplänen der Dienstseinheiten konkret festzulegen waren. Sie wurden keinesfalls unpräzise und ausdehnbar bestimmt – wie häufig wider besseres Wissen durch politisch daran interessierte Kräfte unterstellt wird –, was einen »flächendeckenden« Einsatz der Kräfte und Mittel des MfS zur Folge gehabt hätte.

Grundlage für die Entscheidungen und Festlegungen zur Bearbeitung politisch-operativer Schwerpunkte und Schwerpunktbereiche waren die einschlägigen

Beschlüsse der SED- und Staatsführung, die Einschätzung der politisch-operativen Lage im jeweiligen Verantwortungsbereich sowie Planvorgaben und -orientierungen im MfS selbst.

Die Durchsetzung des Schwerpunktprinzips setzte eine objektive *Einschätzung der politisch-operativen Lage* voraus. Diese Lageeinschätzung wurde als ständige Aufgabe begriffen und realisiert. Sie erstreckte sich auf die Auswertung des täglichen Informationsaufkommens im Verantwortungsbereich, über die Vorbereitung spezifischer Beurteilungen und Ent-

264

scheidungen zu Operativen Vorgängen, zu operativen Vorkommnissen und zu operativ bedeutsamen Personenkreisen bzw. Personen, betraf die Erarbeitung von Analysen zur Lage in einzelnen Schwerpunktbereichen bis hin zur Lage im Gesamtverantwortungsbereich der jeweiligen Dienst Einheit. Dazu gehörte vor allem auch die objektive Beurteilung von Hauptangriffsrichtungen und der Wirksamkeit feindlicher Kräfte von außen wie im Innern.

Das umfaßte die Klärung solcher Fragen wie: Gegen welche Objekte, Bereiche und Personenkreise richten sich die Pläne und Maßnahmen des Gegners?

Wo können durch seine Angriffe besonders große Gefahren für die gesellschaftliche Entwicklung und die staatliche Sicherheit hervorgerufen werden?

Wo gibt es bereits Hinweise auf feindliche Handlungen oder andere Gefährdungen (z. B. durch wiederholt auftretende Straftaten und Schäden) und wie sollen diese künftig offensiv bekämpft bzw. abgewehrt werden? Wo sind begünstigende Bedingungen für die Schädigung der DDR bzw. für die Einbeziehung und den Mißbrauch von Bürgern in die gegnerische Tätigkeit zu beseitigen?

Und zu dieser Analyse der politisch-operativen Lage gehörte vor allem, die jeweiligen Ergebnisse der Abwehrarbeit – eingeschlossen die Wirksamkeit der Zusammenarbeit mit den Inoffiziellen Mitarbeitern – stets realistisch einzuschätzen.

Bei der Durchsetzung des Schwerpunktprinzips traten natürlich auch Probleme auf.

Nicht erst infolge des inzwischen erreichten zeitlichen Abstandes und der gewonnenen Erkenntnisse über den Komplex von äußeren und inneren, objektiven und subjektiven Ursachen des Scheiterns der DDR, sondern bereits in den 80er Jahren machten sich auch in der Arbeit des MfS die wachsenden Widersprüche immer stärker bemerkbar, die zwischen den Aufgabenstellungen der SED- und Staatsführung einerseits und den objektiven Bedingungen und Möglichkeiten ihrer Realisierung in der Gesellschaft andererseits entstanden und sich zuspitzten. Zunehmend vergrößerte sich auch die Kluft zwischen den durch Parteibeschlüsse sowie zentrale Staatsvorgaben bestimmten »vorrangigen Sicherheitserfordernissen«, den daraus für alle Dienst Einheiten des MfS abgeleiteten Aufgabenstellungen und den tatsächlichen Möglichkeiten ihrer Realisierung. Gleichzeitig nahm in erheblichem Umfang der Anteil von Tagesaufgaben zu, die aus der momentanen Situation heraus kurzfristig – und zusätzlich! – dem MfS übertragen wurden bzw. die dazu im MfS selbst für notwendig erachtet und festgelegt wurden. Das beeinflusste nachteilig die zielstrebige Arbeit an den exakt bestimmten Schwer-

265

punkten, die unverändert existent waren. Ein Entweder-Oder war aber ausgeschlossen.

Also wurde in den Dienst Einheiten nach einem »goldenen Mittelweg« gesucht, um möglichst allen Anforderungen gerecht zu werden. Unvermeidlich ergaben sich daraus Tendenzen der Verzettelung, der zeitweiligen Konzentration auf tagesaktuelle Detailprobleme. Nicht selten kam es so beispielsweise zu einem unverhältnismäßig hohen Aufwand an Zeit und Kräften, um nachträglich Ursachen und Verantwortliche für aktuell aufgetretene Vorkommnisse zu ermitteln – selbst wenn dadurch oftmals auch Erkenntnisse für eine bessere vorbeugende Arbeit gewonnen wurden.

Mit der zunehmenden Übertragung von Aufgaben, die eigentlich politisch hätten gelöst werden müssen, an das MfS, das MdI und andere Organe, wurde faktisch der Versuch unternommen, Defizite der politischen Führung von SED und Staat durch diese Organe »abzubauen«, gesellschaftliche Auswirkungen »unter Kontrolle« zu bringen und größere nachteilige Wirkungen so »beherrschbar« zu machen. Damit waren jedoch die dringend notwendigen gesellschaftspolitischen Konzepte nicht zu ersetzen, mit denen auf aktuelle

wie perspektivische Erfordernisse mit politisch tragfähigen Lösungen hätte reagiert werden müssen. Mit dem »Verlagern« von der Sache und dem Inhalt nach politischem Handlungsbedarf auf die Schutz-, Sicherheits- und Rechtspflegeorgane, wie vor allem das MfS, verkannten die politisch Verantwortlichen nicht nur auf eklatante Weise die tatsächliche Lage, sondern sie entzogen sich auch ihrer ureigenen Verantwortung. Die zur Lösung drängenden gesellschaftlichen Entwicklungsprobleme waren am allerwenigsten mit administrativen bis hin zu repressiven Mitteln zu bewältigen. Das alles waren untaugliche Versuche, gesellschaftliche Prozesse beeinflussen oder gar steuern zu können.

Für das MfS aber bedeutete dieser »Lösungsversuch« seinerzeit: Statt verstärkter Arbeit an den Schwerpunkten, vor allem der »Arbeit am Feind«, wuchs die ihm übertragene Auftragsflut zu Problemen, die eigentlich zutiefst politischen und gesamtgesellschaftlichen Charakter trugen – und demzufolge auch nur politisch und ökonomisch, also gesamtgesellschaftlich lösbar gewesen wären.

Das betraf im besonderen die Zurückdrängung des ungesetzlichen Verlassens der DDR und von Übersiedlungsversuchen. Von dieser Problematik waren in den 70er und 80er Jahren ca. 80 Prozent der vom MfS bearbeiteten Ermittlungsverfahren, ein großer Teil der Sicherheitsüberprüfungen und eine Vielzahl weiterer vorbeugender Maßnahmen bestimmt. Das trifft auch für die Übertragung von Aufgaben an das MfS zu, die bei der Durchsetzung der Kirchen- und Kulturpolitik durch die SED selbst bzw. staatliche Organe

266

und gesellschaftliche Organisationen/Einrichtungen hätten wahrgenommen und gelöst werden müssen.

Selbstverständlich wußten die Angehörigen des MfS sehr wohl um den direkten Zusammenhang zwischen Aufbau, Stärkung und Sicherung der Wirtschaftskraft der DDR und der Gewährleistung von politischer Stabilität und staatlicher Sicherheit. Folgerichtig setzten sich die für den Schutz der Volkswirtschaft verantwortlichen Diensteinheiten und vor allem die territorialen Diensteinheiten, die Kreis- und Objektdienststellen, mit großem Engagement dafür ein, daß den Sicherheitserfordernissen und -belangen von Volkswirtschaft, Verkehrswesen sowie Forschung und Entwicklung Rechnung getragen wurde. Mitarbeiter des MfS leisteten wirksame Unterstützung auf volkswirtschaftlichem Gebiet. Sie halfen mit, Ursachen für Produktionsausfälle, für Hemmnisse und Störungen aufzudecken und ermöglichten damit vorbeugende Maßnahmen.

Doch dabei blieb es nicht: Das MfS war schließlich sogar gehalten, auf unbedingte Planerfüllung, Produktionsstabilität, rasche Überführung von Forschungsergebnissen in die Produktion usw. Einfluß zu nehmen. Das waren Aufgaben, die eindeutig in die Kompetenz wirtschaftsleitender Organe gehörten. Das führte – und gar nicht selten – dazu, daß sich bei Engpässen, etwa bei Ersatzteilen und Reparaturen, Betriebsdirektoren hilfesuchend an die Kreis- und Objektdienststellen des MfS wandten. Sie erhofften sich davon, daß das MfS seine Möglichkeiten nutzt, um auf die eigentlich Zuständigen einzuwirken, damit diese ihrer Verantwortung nachkommen und helfen (*ausführlich dazu im Beitrag zur Sicherung der Volkswirtschaft im Bd. 2*). Zunehmend wurde das MfS, wurden besonders seine territorialen Diensteinheiten im Interesse der Gewährleistung von öffentlicher Sicherheit und Ordnung bei Veranstaltungen zu allgemeinen Sicherungsaufgaben herangezogen. Das war fast die Regel und erfolgte in einem solchen Umfang, daß Wichtigeres vernachlässigt werden mußte. Insbesondere die Hauptstadt der DDR, Berlin, wurde nach der weltweiten internationalen Anerkennung der DDR mit Beginn der 70er Jahre laufend Austragungsort sogenannter politischer Höhepunkte. Das bezog sich nicht nur auf die durch das MfS mit abzusichernden Staatsbesuche, internationalen Tagungen und Kongresse, sondern zunehmend auch auf andere internationale und nationale Veranstaltungen, Festivals, z. B. die Treffen der FDJ, Pressefeste, internationale Sportwettkämpfe u. a. Sport- sowie kulturelle Veranstaltungen. Abhängig von der sicherheitspolitischen Bedeutung oder auch infolge von Erkenntnissen über beabsichtigte und geplante Provokationen, rowdyhafte Ausschreitungen und andere Sicherheit und Ordnung beeinträchtigende

267

Handlungen wurden Sicherungseinsätze befohlen. Nicht selten wurden dazu

auch zahlreiche Angehörige des MfS aus den Bezirken und Kreisen eingesetzt, selbst dann, wenn in deren Territorien zugleich ebenfalls Sicherungseinsätze liefen.

Die SED- und Staatsführung, häufig Erich Honecker selbst, verlangte, daß das MfS und das Ministerium des Innern den »störungsfreien Verlauf« der jeweiligen Veranstaltung garantieren und jegliche »Beeinträchtigung« verhindern sollten. Darauf wurde dann die gesamte Tätigkeit zur Sicherung ausgerichtet, einschließlich des personellen Kräfteeinsatzes.

Bestandteil der Maßnahmen waren u. a. Vorbeugegespräche durch die dazu befugten örtlichen Staatsorgane mit potentiellen Störern wie auch deren demonstrative Beobachtung und Kontrolle. Es wurden Auflagen erteilt, etwa Aufenthaltsbeschränkungen. Grundlage dafür waren die differenzierten Möglichkeiten, die das DDR-Recht zur Gewährleistung einer hohen öffentlichen Ordnung und Sicherheit bot. Die Befugnisse der staatlichen Behörden vor Ort (der örtlichen Räte) beinhalteten beispielsweise bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen die Möglichkeit, Personen die Auflage zu erteilen, bestimmte Räumlichkeiten oder Orte (Veranstaltungsorte, -anlagen, -objekte u. ä.) nicht aufzusuchen.¹¹ Aber damit waren auch manche Überspitzungen und überzogene Maßnahmen verbunden, selbst wenn der geordnete und sichere Verlauf der Veranstaltung letztlich als Erfolg verbucht werden konnte. (In den Polizeigesetzen der Länder der BRD gibt es dazu wesentlich weiter reichende Befugnisse. Und bekanntlich sind hier noch andere Eingriffsmöglichkeiten vorgesehen, wie der sogenannte Unterbindungsgewahrsam. Er gestattet zum Beispiel bei bevorstehenden Demonstrationen, Personen vorbeugend bis zu vierzehn Tage in Haft zu nehmen, wenn sie vorher bei vergleichbaren Handlungen aufgefallen sind.)

Bei aller in dieser Hinsicht notwendigen kritischen Betrachtung ist jedoch auch festzustellen: Wenn Bürger heute darauf verweisen, daß unter DDR-Verhältnissen politische, sportliche und sonstige gesellschaftliche Großveranstaltungen in der Regel geordnet, ohne Massenkrawalle und ohne Einsatz heutzutage üblicher »Disziplinierungsmittel« wie den Einsatz von Hundertschaften schwerbewaffneter Polizei, von Wasserwerfern, Räumfahrzeugen und Schlagstöcken, ohne »Polizeikessel« und Massenzuführungen usw. usf. abliefen, so hatte auch das MfS seinen Anteil daran.

Das hatte aber auch eine Kehrseite: Damit wurde zugleich die Ansicht und Behauptung genährt, das MfS sei überall präsent gewesen. Zutreffend daran ist lediglich, daß immer häufiger eine große Anzahl von Mitarbeitern des MfS vor, während und unmittelbar nach einer Veranstaltung zur vor-

268

beugenden Sicherung in und an Veranstaltungsräumen bzw. auf der Straße eingesetzt wurde. Damit mußten sie faktisch Aufgaben im Sinne der Schutzpolizei übernehmen, ohne über die dafür erforderliche Ausbildung zu verfügen.

Das führte zur Überforderung und Verunsicherung, es dekonspirierte auch operative Mitarbeiter. Hinzu kam: Oft wurden Kräfte des MdI, der Deutschen Volkspolizei und des MfS zur Lösung ein und derselben Aufgabe eingesetzt, häufig auch bei der Untersuchung ein und desselben Vorkommnisses.

Mancher Angehörige der Deutschen Volkspolizei empfand die Mitwirkung von Mitarbeitern des MfS – nicht grundlos – auch als Ausdruck mangelnden Vertrauens.

Solche »Zweckentfremdung« trug dazu bei, das Ansehen des MfS zu beschädigen.

Die Übertragung von Aufgaben anderer Staatsorgane an bzw. die Übernahme durch das MfS hatte vor allem in zweierlei Hinsicht negative Folgen: Zum einen führte diese beabsichtigte »Unterstützung« und »Entlastung« zu einer Verwischung von Zuständigkeiten und zu Vertrauensverlusten.

Das förderte in nicht wenigen Fällen »Verantwortungsschwund« und Rückgang der Eigeninitiative, bedeutete ebenso oft jedoch auch Doppelarbeit. Bei einzelnen führte das dazu, auch wenn von seiten der Mitarbeiter des MfS im allgemeinen nicht beabsichtigt, dies dennoch als Bevormundung zu sehen und zu werten.

Zum anderen war das der effizienten Tätigkeit des MfS selbst abträglich, weil dadurch das Schwerpunktprinzip nicht mehr mit der erforderlichen Konsequenz um- und durchgesetzt werden konnte, teilweise Verzettelung an dessen Stelle trat. Und das, obwohl die Mehrzahl der Leiter wie der Mitarbeiter, von der Richtigkeit des Schwerpunktprinzips überzeugt, um seine Durchsetzung regelrecht gerungen haben. Ihre Anstrengungen wurden jedoch

durch solche generalisierenden, undifferenzierten Forderungen wie »auch im Innern keine Überraschungen zuzulassen!« und »es darf nichts passieren!«, auch wenn sie ihrem Wesen nach durchaus berechtigt erschienen, in falsche Richtungen gelenkt.

Tatsache ist aber auch: Im MfS wurde die ausufernde Aufgabenübertragung durch den Generalsekretär und die Führung der SED über den Minister für Staatssicherheit, getragen von Partei- und militärischer Disziplin, im Prinzip ohne Widerspruch akzeptiert. Die persönliche Haltung und Praxis des Ministers wirkten in die gleiche Richtung und verfehlten nicht ihre Wirkung auf die damit beauftragten Diensteinheiten und Mitarbeiter.

Aus seinem Verantwortungsbewußtsein gegenüber der SED, der DDR und der sozialistischen Staatengemeinschaft sowie in Sorge um die Lösung der gesellschaftlichen Probleme zog Erich Mielke oft auch Aufgaben an sich,

269

die eigentlich nicht der Aufgabenstellung des MfS entsprachen und deshalb auch nicht auf seinen Tisch gehört hätten. Das stieß nicht selten auf Unverständnis in den damit beauftragten Diensteinheiten des MfS. Meistens mußte im Interesse der Lösung dieser Aufgaben und Probleme dann doch wieder auf jene staatlichen und gesellschaftlichen Organe und Personen zugegangen werden, die ohnehin dafür verantwortlich waren. Ohne deren Kompetenz wäre es nicht gegangen. Manch einer wiederum fühlte sich durch die Einschaltung des MfS nicht zu unrecht gegängelt und bevormundet.

Was auf dem »Parteiweg« als »zentrale Entscheidung« bzw. »zentrale Vorgabe« dem Minister und damit dem MfS zugewiesen wurde, das galt als verbindlich.

Alle Anstrengungen richteten sich dann darauf, diesen Weisungen nachzukommen. Ob es sich bei dem jeweiligen Auftrag wirklich um eine Sache für das MfS handelte oder nicht, darüber wurde zwar häufig debattiert, und nicht selten wurde dies auch angezweifelt. Aber: Auch wenn es hinsichtlich der Verwischung von Zuständigkeiten, der Verlagerung von Verantwortlichkeiten und damit verbunden von Doppelarbeiten auf den verschiedenen Leitungsebenen des MfS und unter Mitarbeitern zum Teil erhebliche Diskussionen gab, bei denen zugleich zahlreiche Vorschläge zur Veränderung dieser Situation entwickelt wurden, galt – aus fester Partei- und Staatsdisziplin – die Handlungsmaxime, den Auftrag bestmöglichst zu erfüllen. Darüber kann und muß man im nachhinein sicher kritisch urteilen. Für ein unter Führung der SED wirkendes und militärisch geleitetes staatliches Schutz-, Sicherheits- und Rechtspflegeorgan war ein solches Verhalten jedoch gleichwohl naheliegend. Und wie die Erfahrungen bestätigen, galt das nicht nur für das MfS, wurde nicht nur im MfS so gehandelt.